



Kassel, den 12. Februar 2020

Terminvorschau Nr. 4/20

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 20. Februar 2020 im Elisabeth-Selbert-Saal in Angelegenheiten der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** über fünf Revisionen auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

1) 10.00 Uhr - B 14 AS 52/18 R - R. B. ./ Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf

Vorinstanzen:

Sozialgericht Berlin - S 162 AS 31079/13, 01.02.2017

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 20 AS 575/17, 15.11.2018

Umstritten ist die Bewilligung von Alg II für September und Oktober 2013.

Der 1969 geborene, allein lebende Kläger war selbstständig und privat krankenversichert. Am 4.9.2013 wurden auf seinem Postgirokonto aus einer gekündigten Lebensversicherung circa 12 000 Euro gutgeschrieben. Da das Konto im Soll gewesen war, ergab sich ein Positivsaldo von circa 6600 Euro. Am Tag darauf erhielt er eine Beitragerstattung der Krankenversicherung über circa 1000 Euro und zahlte knapp 600 Euro Unterhalt.

Am 19.9.2013 beantragte er beim beklagten Jobcenter Alg II. Auf seinen Konten hatte er an diesem Tag insgesamt circa 4600 Euro. Im Oktober hatte der Kläger Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit von circa 600 Euro und machte Ausgaben von circa 200 Euro geltend. Außerdem zahlte er wieder Unterhalt. Der Beklagte lehnte die Bewilligung von Alg II ab, weil er am 1.9.2013 ein **Vermögen** von gut 12 000 Euro bei einem Freibetrag von 7350 Euro gehabt habe.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger für September und Oktober 2013 jeweils Alg II in Höhe von 382 Euro als Regelbedarf zu gewähren und die Klage im Übrigen - hinsichtlich des Beitrags zur PKV - abgewiesen. Das LSG hat die nur vom Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Das Vermögen des Klägers habe an dem nach § 12 Abs 4 Satz 2 SGB II maßgeblichen Tag der Antragstellung unter seinem Vermögensfreibetrag gelegen. Seine auf sechs Monate aufzuteilenden Einnahmen minderten seinen Anspruch nicht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 9 Abs 1, § 12 Abs 4 Satz 2, § 37 Abs 2 Satz 2 SGB II. Da der Antrag auf den Monatsersten zurückwirke, sei für die Beurteilung der Vermögenslage auf diesen Tag abzustellen und an diesem Tag sei der Kläger nicht hilfebedürftig gewesen.

2) 11.00 Uhr - B 14 AS 17/19 R - 1. H. C., 2. W. C., 3. A. C., 4. M. C. ./
Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Vorinstanzen:

Sozialgericht Berlin - S 66 AS 24139/15, 28.08.2017

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 29 AS 1928/17, 31.05.2018

Umstritten ist ein **Kostenerstattungsanspruch** gemäß § 63 SGB X nach einer Aufrechnung des beklagten Jobcenters.

Nach einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren der Kläger - eine Mutter und deren minderjährige Kinder - erklärte sich der Beklagte bereit, die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, und sah die Zuziehung eines Bevollmächtigten als notwendig an. Auf die Kostennote ihrer Rechtsanwältin über insgesamt 595 Euro erklärte der Beklagte, er erkenne diese Kosten an, rechne aber mit Erstattungsforderungen gegenüber den Klägern in unterschiedlicher Höhe auf (Schreiben vom 5.11.2015). Den sich ergebenden Zahlbetrag von 82,78 Euro überwies er anschließend an die Anwältin.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, die Kläger vom Vergütungsanspruch ihrer Anwältin in Höhe von weiteren 512,22 Euro freizustellen. Das LSG hat die zugelassenen Berufungen zurückgewiesen. Der Anspruch der Kläger sei ein Freistellungsanspruch, gegen den der Beklagte mit einer Geldforderung mangels Gleichartigkeit gemäß § 387 BGB nicht habe wirksam aufrechnen können.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 63 SGB X. Dieser beinhalte keinen Freistellungs-, sondern einen Zahlungsanspruch. Die zu § 257 BGB entwickelten Grundsätze seien nicht übertragbar.

3) 11.30 Uhr - B 14 AS 4/19 R - A. M. ./ Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt

Vorinstanzen:

Sozialgericht Meinigen - S 21 AS 2246/15, 29.05.2017

Thüringer Landessozialgericht - L 9 AS 1259/17, 08.11.2018

Umstritten ist ein **Kostenerstattungsanspruch gemäß § 63 SGB X** nach einer Aufrechnung des beklagten Jobcenters.

Der Kläger - ein Rechtsanwalt - vertrat eine Mutter und deren minderjährige Tochter in einem Widerspruchsverfahren gegen den Beklagten. Auf der beim Beklagten eingereichten Vollmacht waren "alle entstehenden Kostenerstattungsansprüche nach § 63 SGB X" an ihn abgetreten worden. Der Beklagte wies den Widerspruch zwar zurück, erklärte sich aber bereit, die notwendigen Aufwendungen zur Hälfte zu erstatten. Auf die Kostennote des Klägers erkannte der Beklagte Kosten in Höhe von 243,95 Euro als erstattungsfähig an, rechnete aber mit Erstattungsforderungen gegenüber den Widerspruchsführerinnen auf und lehnte eine Zahlung ab (Schreiben vom 11.3.2014).

Das SG hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat auf die zugelassene Berufung den Beklagten verurteilt, an den Kläger 46,49 Euro zu zahlen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen. Der Kostenerstattungsanspruch habe sich mit der Abtretung in einen Zahlungsanspruch gewandelt, so dass sich gleichartige Forderungen gegenüber gestanden hätten und der Beklagte habe wirksam aufrechnen können. Der Kostenerstattungsanspruch sei aber auf beide Widerspruchsführerinnen hälftig aufzuteilen und gegenüber der Tochter habe nur ein Erstattungsanspruch in Höhe von 75,49 Euro bestanden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 387 BGB, weil die Forderungen nicht gleichartig seien, da die Widerspruchsführerinnen einen Freistellungsanspruch gehabt hätten. Zudem sei ungeklärt, ob die Aufrechnung durch Willenserklärung oder durch Verwaltungsakt habe erfolgen müssen, und der Beklagte habe kein Ermessen ausgeübt.



Kassel, den 20. Februar 2020

Terminbericht Nr. 4/20 (zur Terminvorschau Nr. 4/20)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 20. Februar 2020 in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1) 10.00 Uhr - B 14 AS 52/18 R - R. B. ./ Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf

Vorinstanzen:

Sozialgericht Berlin - S 162 AS 31079/13, 01.02.2017

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 20 AS 575/17, 15.11.2018

Auf die Revision des beklagten Jobcenters ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache mangels ausreichender Feststellungen an das LSG zurückverwiesen worden.

Der vom Kläger am 19.9.2013 gestellte Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkte gemäß § 37 Abs 2 Satz 2 SGB II in Bezug auf das zu berücksichtigende Vermögen auf den 1.9. zurück. An diesem Tag lag sein Vermögen mit gut 12 000 Euro deutlich oberhalb seines Freibetrags von 7350 Euro. Am 19.9. lag sein vom LSG festgestelltes Vermögen mit circa 4600 Euro jedoch unterhalb seines Freibetrags. An diesem Tag stand sein Vermögen einem Anspruch auf Leistungen nicht mehr entgegen. Abweichend von der Einkommensberücksichtigung (vgl § 11 Abs 2, 3 SGB II) gibt es bei der Berücksichtigung von Vermögen im SGB II keine normative Grundlage für ein Monatsprinzip. Ab wann der Kläger Anspruch auf anteilige Leistungen hatte, wird das LSG aufzuklären haben.

2) 11.00 Uhr - B 14 AS 17/19 R - 1. H. C., 2. W. C., 3. A. C., 4. M. C. ./
Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Vorinstanzen:

Sozialgericht Berlin - S 66 AS 24139/15, 28.08.2017

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 29 AS 1928/17, 31.05.2018

Die Revision des beklagten Jobcenters gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg ist zurückgewiesen worden. Der Beklagte konnte gegen den von ihm hinsichtlich Grund und Höhe anerkannten Kostenerstattungsanspruch der Kläger nach § 63 SGB X nicht mit Erstattungsforderungen seinerseits gegenüber den Klägern wirksam aufrechnen.

Eine Aufrechnung als Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts, auf das die §§ 387 ff BGB ggf entsprechend anzuwenden sind, ist nach der Entscheidung des Großen Senats vom 31.8.2011 (GS 2/10 - BSGE 109, 81 = SozR 4-1200 § 52 Nr 4) grundsätzlich auch durch öffentlich-rechtliche Willenserklärung zulässig. Vorliegend steht einer wirksamen Aufrechnung jedoch ein aus dem Sinn und Zweck des § 63 SGB X folgendes Aufrechnungsverbot entgegen. Die Aufrechnung betrifft zudem die Rechtsschutzgleichheit von Unbemittelten und Bemittelten insbesondere im Bereich des SGB II, in dem Widerspruchsführer typischerweise unbemittelt sind. Denn Rechtsanwälte müssen aufgrund der großen Anzahl von Erstattungsbescheiden im Bereich des SGB II (vgl nur BT-Drucks

19/12241 S 2) befürchten, ihre Vergütung nicht über den Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X zu erhalten, und es besteht die Gefahr, dass sie die Übernahme entsprechender Mandate ablehnen.

- 3) 11.30 Uhr - B 14 AS 4/19 R - A. M. ./ Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt

Vorinstanzen:

Sozialgericht Meinigen - S 21 AS 2246/15, 29.05.2017

Thüringer Landessozialgericht - L 9 AS 1259/17, 08.11.2018

Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des LSG geändert worden. Der klagende Rechtsanwalt hat Anspruch auf vollständige Zahlung des vom beklagten Jobcenter anerkannten Kostenerstattungsanspruchs nach § 63 SGB X an sich.

Dieser Kostenerstattungsanspruch war von den Widerspruchsführerinnen wirksam an den Kläger abgetreten worden. Der Beklagte konnte gegen diesen Anspruch nicht wirksam mit Erstattungsforderungen gegen die Widerspruchsführerinnen aufrechnen. Seiner Aufrechnung stand aus den im gleichfalls heute entschiedenen Verfahren - B 14 AS 17/19 R - genannten Gründen ein Aufrechnungsverbot entgegen.

- 4) 12.00 Uhr - B 14 AS 3/19 R - K., M., S. ./ Jobcenter Dithmarschen

Vorinstanzen:

Sozialgericht Itzehoe - S 12 AS 265/15, 30.08.2017

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht - L 3 AS 181/17, 25.01.2019

Auf die Revision der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des beklagten Jobcenters gegen das Urteil des SG zurückgewiesen worden. Die klagenden Rechtsanwälte haben Anspruch auf Zahlung des vom Beklagten anerkannten Kostenerstattungsanspruchs nach § 63 SGB X an sich.

Dieser Kostenerstattungsanspruch war gemäß § 9 Satz 2 BerHG wirksam auf sie übergegangen. Der Beklagte konnte gegen diesen Anspruch nicht wirksam mit Erstattungsforderungen gegen die Widerspruchsführerin aufrechnen. Seiner Aufrechnung stand aus den im gleichfalls heute entschiedenen Verfahren - B 14 AS 17/19 R - genannten Gründen ein Aufrechnungsverbot entgegen.

- 5) 12.30 Uhr - B 14 AS 26/19 R - P. S. ./ Kommunales Jobcenter Hochtaunuskreis

Vorinstanzen:

Sozialgericht Frankfurt - S 2 AS 1433/13, 26.06.2017

Hessisches Landessozialgericht - L 7 AS 330/17, 16.11.2018

Der Rechtsstreit wurde durch Vergleich erledigt.